

28) Kommet und kostet. Erstkommunion-Ansprachen. Von Dr Dionys Stiefenhofer, Stadtpfarrer und Dekan in Dinkelsbühl. Paderborn 1930, Schöningh.

Der Verfasser bietet sieben Anreden zur Feier der ersten heiligen Kommunion und ebenso viele Ansprachen vor Erneuerung des Taufgelübdes, die er selber bei diesen Anlässen in seiner Pfarre gehalten hat. Rhetorische Beschwingtheit, Eindruckskraft, feinsinnige Diktion, Gedankenreichtum und reichliche Schriftverwertung sind unleugbare Vorteile dieser Anreden. Für unsere Erstkommunikanten, die ja im allgemeinen erst im dritten Schuljahr stehen, ja zuweilen noch jünger sind, dürften die Ansprachen teilweise etwas zu hoch sein und bedürfen wohl einiger Überarbeitung im Sinne einer kindertümlicheren Fassung. Sicher aber sind sie eine ergiebige Fundgrube für packende und passende Gedanken für Anreden am „großen Tag“ unserer Kinder.

Linz a. D.

Katechet G. Bayr.

Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des Kirchenrechtes** auf Grund des Cod. jur. can.³. Von Dr E. Eichmann. Zwei Bände [(X u. 337 u. XII u. 598). Paderborn 1930, F. Schöningh.]

Die dritte Auflage dieses bewährten Lehrbuches ist von seinem gelehrteten Verfasser sowohl erweitert als verbessert worden. Infolge einer kurzen, prägnanten Ausdrucksweise wird es möglich, eine Fülle von Stoff in einem verhältnismäßig beschränkten Raume übersichtlich zusammenzustellen. Man wird dem Verfasser fast in allen Punkten zustimmen können. Nur an einigen wenigen Stellen scheinen ihm ungenaue Formulierungen unterlaufen zu sein. Zu B. I, S. 173 ist zu bemerken: damit ein Minorist, der eine Ehe eingehet, ipso iure in den Laienstand zurückversetzt wird, ist nach can. 132 nicht nötig, daß die Ehe gültig sei, sondern es genügt schon, daß sie wegen Gewalt und Furcht nicht ungültig sei. In Bezug auf B. II seien folgende Hinweise gestattet: S. 150. Zum Begriff einer Kirche gehört es nicht, daß sie durch „Konsekration“ dem Gottesdienst gewidmet sei, nach can. 1165 genügt schon die „Benediktion“. — S. 495. Was hier gesagt wird über den Nachweis der Absolution durch Bescheinigung des Absolventen, könnte leicht Auffassungen erwecken, die im Widerspruch stehen zu can. 1757, § 3. — Für die stärkere Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechtes kann man dem Verfasser nur dankbar sein. Der Umstand, daß auch „die Vernunft im Recht“ ausführlicher als bei den früheren Auflagen zur Darlegung kommt, trägt zum Verständnis des Stoffes bei und erweckt Liebe zu demselben. Zur noch besseren Erreichung dieses Ziels möchte der Rezensent auch vorschlagen (was fast allen Lehrbüchern des Kirchenrechtes zu wünschen ist), daß bei späteren Auflagen noch mehr als bisher Rücksicht genommen wird auf die Bedürfnisse der Seelsorge und der Lehrstoff erläutert wird durch kurze Hinweise auf praktische Fälle aus dem täglichen Leben.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

- 2) **De Principiis²⁰, De Praeceptis²⁰, De Sexto²³, De Sacramentis¹⁹** von Noldin-Schmitt und **De Censuris^{22/23}** von Noldin-Schönegger sowie ein **Index Generalis** totius operis. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 24.80.

Ein Moralwerk, das seine Brauchbarkeit durch eine derartige Auflagenziffer beweist, braucht keine Empfehlung mehr. Besonders zu be-

grüßen ist es, daß in den neuen Auflagen manche Fehler auf kirchenrechtlichem Gebiete, die sich unbemerkt eingeschlichen hatten, ausgemerzt wurden. Bei einem Werke von solchem Umfange ist es allerdings fast ein Ding der Unmöglichkeit, jeden unkorrekten Ausdruck zu vermeiden. Es seien daher folgende kurze Hinweise gestattet. Wegen can. 1111 ist das „votum non reddendi debitum“ ungültig, wenn es gemacht wird „iam contracto matrimonio“ und nicht erst, wie es De Sexto n. 101 heißt, „matrimonio iam consummato“. — De Praeceptis n. 211 wird gesagt, daß jemand, der Fasten gelobt hat, aber nicht Abstinenz halten kann, doch fasten muß. Dieses Beispiel dürfte wegen der Bestimmungen über den Inhalt des Fastengebotes nicht glücklich gewählt sein. Zu n. 350 ist zu bemerken, daß jemand, der sich duelliert hat, des kirchlichen Begräbnisses verlustig geht nicht nur, wenn er gestorben ist „in conflictu ipso“, sondern nach can. 1240, n. 4 auch „ex vulnere inde relato“, in beiden Fällen aber immer vorausgesetzt, daß er ohne Zeichen der Reue starb. — Die Erlaubnis, verbottene Bücher zu lesen, können nicht, wie es n. 712 heißt, „Superiores regularium“ geben, sondern nur die höheren Obern, aber in allen exemten klerikalen Ordensgenossenschaften, also nicht bloß in den Orden. — Im Bande De Sacramentis ist zu bemerken: p. 97 wird ein apostolisches Indult verlangt, damit bei der Firmung ein einziger Pate für alle Knaben aufgestellt werde; vgl. dagegen can. 794, § 1; — p. 98 die Firmung muß nach can. 470, § 2 auch im Taufbuch vermerkt werden; — p. 129 die Austeilung der heiligen Kommunion „una . . . hora post meridiem“ ist jetzt allgemein erlaubt; vgl. can. 821, § 1 in Verbindung mit can. 867, § 4; — p. 145 wer sakrilegisch zelebriert muß nicht „quamprimum“ beichten; vgl. can. 807; — p. 503 die Irregularität ex defectu natalium wird nicht aufgehoben „per professionem religiosam“, sondern nach can. 984 nur durch die feierliche Profess. — Nicht ganz konsequent dürfte es sein, wenn p. 143 anscheinend bewiesen wird, die Pflicht, vor Empfang der heiligen Kommunion zu beichten, sei ex praecerto ecclesiae und dann p. 229 gesagt wird, kraft göttlichen Gebotes müsse man beichten „quando suscipendum est sacramentum eucharistiae“. — Wie man schon auf den ersten Blick sieht, beziehen sich diese kleinen Aussetzungen nur auf nebenschäßliche Dinge. Sie tun deshalb der Gediegenheit des ausgezeichneten Werkes durchaus keinen Eintrag, sondern wollen in bescheidener Weise helfen, seinen Wert noch zu steigern.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

3) **Die Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage.** Weiteren Kreisen erklärt. Von M. Kardinal Faulhaber. 12^o (342). Verbesserte und vermehrte Aufl. München 1930, Kösel-Pustet. M. 8.50.

„Möge der ewig alte und ewig neue, der ewig bekannte und ewig unbekannte Psalter mehr und mehr das Gebetbuch der Gläubigen werden!“ Dieser Wunsch des hohen Verfassers war der Beweggrund, dieses seit achtzehn Jahren vergriffene Vesperpsalmenbuch neuverbessert und vermehrt herauszugeben. Was der ehemalige Universitätsprofessor von Straßburg unternahm, nämlich die kirchlichen Vesperandachten des Elsässer Volkes zu vertiefen, das will der Kirchenfürst nunmehr für weitere Volkskreise erzielen, wo „dank der liturgischen Bewegung, einer der neuzeitlichen Feuerzungen des Heiligen Geistes, sich manche gottsuchende Seelen entschlossen haben, das Gebetsleben der Kirche mitzuleben und, sei es täglich, sei es an Sonn- und Feiertagen, sei es wenigstens an den höchsten Feiertagen mit der Kirche die Vesper zu beten“. Das lehrreiche Einführungskapitel „Zum Verstehen der Psalmen im allgemeinen“ sowie die geistvollen Abhandlungen über die einzelnen Psalmen machen das Buch zu einer wahren Perle unserer Erbauungsliteratur, für die der Verlag eine würdige, vornehme Fassung geschaffen hat.

Linz a. D.

Josef Huber, Spiritual.